

Auszug aus der Zuständigkeitsordnung

§10 Kultur-, Tourismus- und Wirtschaftsförderungsausschuss

- (1) Dem Kultur-, Tourismus- und Wirtschaftsförderungsausschuss obliegt die Beratung von Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens und der Heimatpflege, zur Förderung des Fremdenverkehrs soweit diese nicht in die Entscheidungshoheit der Tourismus Siebengebirge GmbH fallen und Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftsförderung soweit diese nicht in den Geschäftsbereich der Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbau GmbH der Stadt Königswinter fallen.
- (2) Der Kultur-, Tourismus- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet über
 - a) die Planung und Durchführung von städtischen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur und Heimatpflege mit einem Kostenaufwand von mehr als 2.500 €,
 - b) den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsgut im Werte von mehr als 2.500 €,
 - c) die Gewährung von Sonderzuweisungen und -zuschüssen über 1.000 € im Rahmen der Kultur und Heimatpflege,
 - d) Angelegenheiten des örtlichen Fremdenverkehrs soweit diese nicht in die Entscheidungshoheit der Tourismus Siebengebirge GmbH fallen,
 - e) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung soweit diese nicht in die Entscheidungshoheit der Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbau GmbH der Stadt Königswinter fallen.
- (3) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss folgende Aufgaben wahr:
 1. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte aus der Tourismus Siebengebirge GmbH
 2. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte aus der Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbau GmbH der Stadt Königswinter.
- (4) Die Verwaltung informiert den Ausschuss in Kulturangelegenheiten über Auftragsvergaben ab 25.000 € in der auf die Vergabeentscheidung folgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil.